

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.06.1995

Geschäftszahl

94/18/0936

Rechtssatz

Eine Berufung, die "auf die unrichtige rechtliche Beurteilung der von mir (Anm: dem Fremden) geltend gemachten Abschiebungshindernisse bezüglich Namibia" gestützt wird, ist ausreichend begründet. Der Fremde macht damit hinreichend deutlich, womit er seinen Standpunkt vertreten zu können glaubt. Es ist erkennbar, daß er sich auf die in der Begründung des erstinstanzlichen Bescheides angeführten, von ihm geltend gemachten und seiner Ansicht nach zu einer Unzulässigkeit der Abschiebung seiner Person nach Namibia führenden Umstände bezogen hat.